



# HESSISCHER LANDTAG

27. 04. 2021

## Kleine Anfrage

**Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 01.03.2021**

**Ortsentlastungsstraße in Ginsheim-Gustavsburg – Teil 1**

**und**

**Antwort**

**Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

### **Vorbemerkung Fragestellerin:**

In Ginsheim-Gustavsburg wird heftig über die Straße gestritten, die Teile des Ortsteils Ginsheim entlasten soll. Der Vertrag zwischen Gemeinde und Land wurde 2006 geschlossen. Wie im Groß-Gerauer Echo vom 16. Januar 2021 ausgeführt wird, hat das Land Hessen der Stadt am 16. November 2020 einen Vorschlag „zur einvernehmlichen Auflösung der KIM-Vereinbarung“ gemacht. Bürgermeister und Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung gehen davon aus, dass das Land selbst die Auffassung hat, „nicht mehr einseitig vom geschlossenen Vertrag loszukommen“, heißt es in der Mitteilung. Sie behaupten, dass der geschlossene Vertrag „auch keine Ausstiegsklausel wegen Unwirtschaftlichkeit vor(sehe) und somit weiterhin rechtskräftig“ sei. Weiterhin erklären sie, „wenn sich das Land vertragsbrüchig verhält, müsste das Land nicht nur den Bau der Ortsentlastungsstraße übernehmen, sondern auch alle anderen Kosten tragen.“

Neben der Unwirtschaftlichkeit ist allerdings auch der ökologische Schaden, den die Straße anrichtet, die inzwischen von vielen Ortsbelastungsstraße genannt wird, und die negative Verkehrslenkung zu bewerten.

### **Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:**

Das Projekt Ortsentlastungsstraße Ginsheim-Gustavsburg im Zuge der Landesstraße 3040 ist eine Maßnahme nach dem Hessischen Kommunalinteressenmodell I (KIM I). Bei KIM I-Projekten plant die Kommune und schafft Baurecht über ein Bebauungsplanverfahren. Hessen Mobil ist für die Bauvorbereitung und den Bau zuständig, der Grunderwerb wird von der Hessischen Landgesellschaft (HLG) durchgeführt. Der Baukostenanteil des Landes wird von der Kommune vorfinanziert und nach Verkehrsfreigabe in 15 gleichen Jahresraten vom Land an die Kommune zurückgezahlt. Hierüber wurde zwischen dem Land Hessen und der Stadt Ginsheim-Gustavsburg im Jahr 2006 eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen.

Auf Grund der erheblich gestiegenen Baukosten (Stand 2019) und der geringen verkehrlichen Wirkung für den Durchgangsverkehr (ebenfalls Stand 2019) wurde eine Nutzen-Kosten-Analyse (NKU) bei diesem Projekt erstmals notwendig. Dies wurde in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Bürgermeister von Ginsheim-Gustavsburg im November 2019 besprochen. Hessen Mobil hat in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) in Folge dieses Gespräches eine Nutzen-Kosten-Analyse für das Projekt in Auftrag gegeben.

Das Ergebnis liegt vor und der Bau der Ortsentlastungsstraße Ginsheim ist mit einem Nutzen-Kosten-Verhältnis von 0,7 als unwirtschaftlich einzustufen, da die Kosten den Nutzen des Projektes übersteigen. Der Bau der Ortsentlastungsstraße Ginsheim würde somit nach den gegenwärtig vorliegenden fachlichen Erkenntnissen gegen die Landeshaushaltsordnung verstoßen. Demnach sind bei der Aufstellung des Haushaltsplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Unwirtschaftliche Vorhaben des Landesstraßenbaus dürfen daher aus Landesmitteln nicht finanziert werden. Im Rahmen einer rechtlichen Prüfung der Aufhebung der mit der Stadt Ginsheim-Gustavsburg geschlossenen KIM-I-Vereinbarung wurde auch die Erstattung von bereits durch die Stadt Ginsheim-Gustavsburg für externe Planungsleistungen erbrachten Planungskosten geprüft. Diese Erstattung ist dem Grunde nach statthaft und könnte z.B. im Rahmen einer Auflösungsvereinbarung zum KIM-I-Vertrag festgeschrieben werden.

In einer Besprechung zwischen Herrn Staatssekretär Deutschendorf und dem Bürgermeister der Stadt Ginsheim-Gustavsburg am 16. November 2020 wurden der Kommune das Ergebnis der Nutzen-Kosten-Analyse und der Vorschlag zur einvernehmlichen Auflösung der KIM-Vereinbarung einschließlich der Option einer Planungskostenübernahme erläutert.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Was sind die wesentlichen Bestandteile des Vertrages zwischen Land und Gemeinde (jetzt Stadt) Ginsheim-Gustavsburg?
- Frage 2. Welche Bedingungen sind im Vertrag bezüglich Flora und Fauna unter Naturschutz an die Durchführung des Straßenbaus geknüpft?
- Frage 3. Welche Bedingungen sind im Vertrag bezüglich archäologischer Funde an die Durchführung des Straßenbaus geknüpft?
- Frage 4. Welche Bedingungen sind im Vertrag bezüglich Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit an die Durchführung des Straßenbaus geknüpft?
- Frage 5. Welche Bedingungen sind im Vertrag bezüglich evtl. vorhandener Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg an die Durchführung des Straßenbaus geknüpft?

Die Fragen 1 bis 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Vereinbarung zur L 3040, Ortskernentlastungsstraße/Ortsumfahrung Ginsheim im Rahmen des Hessischen Kommunalinteressenmodells (KIM-Vereinbarung) regelt die Abwicklung und Finanzierung der Maßnahme im Hinblick auf die Rolle der Kooperationspartner bei Planung, Baurechtschaffung, Bauvorbereitung, Baudurchführung und Kostentragung.

Grundlage ist ein für die Maßnahme in §1 Abs. 4 näher aufgeschlüsselter Kostenanschlag aus dem Jahr 2006, der Gesamtkosten von 4,4 Mio. € ausweist.

Aspekte wie „Naturschutz (Flora und Fauna)“, „archäologische Funde“, „Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg“ sind in der Vereinbarung nicht geregelt, sondern sind Bestandteil der Maßnahmenplanung- und Ausführung auf der Grundlage geltenden Rechts sowie thematisch zugehöriger Regelwerke.

- Frage 6. Wie wird im Vertrag zugesichert, die entstehenden Kosten zu finanzieren?
- Planungskosten,
  - Vorleistungen (Grundstücksankäufe, evtl. Prozesskosten bei Enteignungsverfahren),
  - Durchführung des Straßenbaus (inklusive Lärmschutz und Ver- und Entsorgungsleistungen),
  - Anbindung der vorhandenen Straßen als Zubringer zur L 3040,
  - Parallel dazu die landwirtschaftlichen Erschließungswege?

In der KIM-Vereinbarung ist festgelegt, dass die Kosten für Planung, Baurechtschaffung, Lärmschutz, Gemeindestraßenanschlüsse und Beleuchtung von der Gemeinde zu tragen sind. Ebenso trägt die Gemeinde die im Zusammenhang mit der Vorfinanzierung der Maßnahme anfallenden Vorfinanzierungszinsen.

In der Zuständigkeit des Landes liegen die Bauvorbereitung und Baudurchführung für das Projekt ebenso wie der erforderliche Grunderwerb. Das Land verpflichtet sich, den von der Gemeinde vorfinanzierten Baukostenanteil des Landes in 15 gleichen Jahresraten nach Fertigstellung zurückzuzahlen.

Wiesbaden, 14. April 2021

In Vertretung:  
**Jens Deutschendorf**